

Wichtige Hinweise 132 D/2023 V'24

Das Dokument "Wichtige Hinweise" basiert auf einem standardisierten festen Titelastrich. Aussagen zum gleichen Thema erscheinen immer unter der gleichen Ziffer. Aus EDV-technischen Gründen werden Titel, zu denen keine Aussage gemacht werden muss, nicht aufgeführt, und die entsprechende Ziffer wird ausgelassen.

Absätze mit einem Stern * am linken Zeilenanfang können in den Werkvertrag übernommen werden, Absätze ohne Stern sollen nicht übernommen werden.

1 Grundlagen des NPK

Die Leistungsbeschreibungen im NPK sind abgestimmt auf die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB sowie auf die technischen Normen der Bauverbände.

Sofern der Anwender andere Grundlagen verwendet, hat er die Leistungsbeschreibungen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

2 Allgemeine Vertragsbedingungen

Folgende Vertragsbedingungen sind Grundlagen dieses NPK-Kapitels:

- * – Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten".
- * – Norm SIA 118/221 "Allgemeine Bedingungen für Bohren, Trennen und Schleifen von Beton, Mauerwerk und Belägen".
- * – Norm SIA 118/222 "Allgemeine Bedingungen für Gerüstbau".
- * – Norm SIA 118/262 "Allgemeine Bedingungen für Betonbau".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

Um Rechtsverbindlichkeit zu erreichen, sind die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB zusammen mit der Norm SIA 118 bei der Ausgestaltung der Verträge als Vertragsbestandteile zu bezeichnen. Dies gilt bei der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen (Text der vorgesehenen Vertragsurkunde) und bei der Ausfertigung der definitiven Vertragsurkunde.

In der Rangfolge der Vertragsbestandteile gemäss Norm SIA 118, Art. 7 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 1 gehören die ABB zu den übrigen Normen. Im Falle eines Widerspruchs hat dies zur Folge, dass die Norm SIA 118 vorgeht.

Sollen die in den ABB enthaltenen Abweichungen gegenüber der Norm SIA 118 wirksam werden, ist dies im Werkvertrag zu vereinbaren.

3 Durch das Bauobjekt bedingte besondere Bestimmungen

Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen sind Bestandteil der Ausschreibungsunterlagen nach Norm SIA 118, Art. 7 und 21.

Für die Formulierung dieser besonderen Bestimmungen stehen die Texte des NPK-Kapitels 102 "Besondere Bestimmungen" zur Verfügung.

Es kann zweckmässig sein, die besonderen Bestimmungen aufzuteilen in:

- Besondere Bestimmungen, Teil 1, gültig für das ganze Objekt.
- Besondere Bestimmungen, Teil 2, gültig für einzelne Arbeitsgattungen.

4 Normen der Fachverbände

Vor allem die folgenden Normen sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- * – Norm SIA 269/2 "Erhaltung von Tragwerken – Betonbau".
- * – Empfehlung SIA 430 "Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau-, Umbau- und Abbrucharbeiten".
- * – Norm SN EN 1263-1 "Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Schutznetze (Sicherheitsnetze). Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen, Prüfverfahren".
- * – Norm SN EN 13 374 "Temporäre Seitenschutzsysteme – Produktfestlegungen – Prüfverfahren".

Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

5 Übrige Dokumente

Vor allem die folgenden Dokumente, Empfehlungen und Richtlinien sind für das vorliegende NPK-Kapitel von Bedeutung:

- SVBS: "Fachbuch für BauwerkrennerInnen".
 - Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA), SR 814.600.
- Es gelten die am Tag der Einreichung des Angebots (Stichtag nach Norm SIA 118, Art. 62 Abs. 1) gültigen Ausgaben.

6 Begriffe, Abkürzungen, Verständigung

- SVBS: Schweizerischer Verband der Betonbohr- und Schneidunternehmungen.
- Hinweise zu Begriffen und zur Verständigung sind in Unterabschnitt 030 des vorliegenden Kapitels zu finden.

7 Verweisungen

Folgende Leistungen sind mit anderen NPK-Kapiteln zu beschreiben:

- Tragfähigkeit von Arbeitsebenen sowie zu pressende Bauteile mit Kap. 102 "Besondere Bestimmungen".
- Prüfungen, Laboruntersuchungen und dgl. mit Kap. 112 "Prüfungen".
- Weitergehende Gewässerschutzmassnahmen wie Absetzbecken, Neutralisationsanlagen und dgl. mit Kap. 113 "Baustelleneinrichtung" oder mit Kap. 161 "Wasserhaltung".
- Arbeitsgerüste mit Arbeitshöhen über m 3,0 mit Kap. 114 "Arbeitsgerüste".
- Sicherung von benachbarten Tragkonstruktionen mit Kap. 121 "Sichern, unterfangen, verstärken und verschieben".
- Behandlung, Abtransport und Entsorgung von Sonderabfällen mit Kap. 216 "Altlasten, belastete Standorte und Entsorgung".

8 Inbegriffene Leistungen

Lieferungen nach Norm SIA 118, Art. 10 sind inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Nebenleistungen sind nach Norm SIA 118, Art. 39 im Werkpreis inbegriffen, sofern in den Allgemeinen Bedingungen Bau ABB oder im Leistungsverzeichnis nicht abweichende Regelungen formuliert sind.

Im NPK sind Leistungen, die keine Materiallieferung entsprechend der Norm SIA 118, Art. 10 enthalten, textlich entsprechend klar formuliert, beispielsweise: "Einbau von ..., exkl. Lieferung".

9 Informationen zum Inhalt dieses Kapitels (Ausgabejahr 2023)

Das vorliegende NPK-Kapitel ersetzt das Kapitel "Bohren und Trennen von Beton und Mauerwerk" mit Ausgabejahr 2011. Die Überarbeitung wurde durch die neue Norm SIA 118/221 notwendig. Der bisherige Abschnitt 800 "Zusammengefasste Leistungen für kleine Arbeiten" wurde weggelassen, da er wenig gebraucht wird.

9.1 Spezifische Neuerungen nach Abschnitten

Im Abschnitt 000 wurden einzelne Positionen und Texte angepasst und präzisiert.

Im Abschnitt 100 sind Umstellen und Umsetzen präzisiert sowie Sondierungen ergänzt worden.

In den Abschnitten 200, 400 und 500 sind die Mehrleistungen angepasst worden.

Im Abschnitt 300 wurden Fugenschneidergeräte und Mehrleistungen ergänzt.

Im Abschnitt 700 sind Sicherungen und offene Positionen für Schutzmassnahmen sowie Mehrleistungen ergänzt worden, ebenso wurden die Vorschriften für Absturzsicherungen und Personenschutz berücksichtigt.